

Die Tafel von Brigetio und das Aufhören der Militärdiplome.

In Brigetio wurde im Jahre 1930 eine Bronzetafel mit einem Erlasse der Kaiser Constantin und Licinius vom Jahre 311 gefunden¹. Dort heißt es Z. 19 ff.: *Licet eiusmodi antehac / consuetudo fuerit, ut plurimi homines, simul honestam missionem a duce perciperent, penes / actarium missoria permanente, exempla sibi singulique exciperent, tamen volu/mus, ut cum vel honestam vel causariam, sicuti supra dictum est, missionem milites consecun/tur, singulique specialem a duce in personam suam accipiant missionem, quo probatione / veritatis ac fidei apud (ipsos) permanente securitate stabili at firmissima perfrauantur.* Zu dem eben zitierten Teil der Inschrift äußert R. Egger²: „Noch etwas anderes lernen wir aus diesem Abschnitt, wir wissen nämlich nunmehr genau, warum die bronzenen Militärdiplome alten Stiles mit dem ersten Jahrzehnt des 4. Jahrhunderts aufhören. Die jüngsten ihrer Art, die bis heute gefunden worden sind, stammen aus der Regierungszeit Kaiser Diocletians, CIL. XVI 156. 157. Eine Verwaltungsmaßnahme hat dem alten Brauch ein Ende bereitet“. Ferner schreibt Egger³: „Der Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Verfahren ist eindeutig klar. Früher besorgte sich von den Soldaten nur wer es wollte das Diplom, nunmehr erhielt es jeder von Amts wegen. So legt auch A. Passerini diesen Paragraphen aus. Früher machte der Erwerb Kosten, nunmehr ist das Diplom ein Geschenk. Ferner trat an die Stelle einer von Zeugen beglaubigten Abschrift ein amtliches vom dux gefertigtes Dekret“.

Diese Sätze Eggers sind gewiß nicht das Hauptanliegen seiner Untersuchung⁴, aber sie sind doch so einschneidend, daß Einwände dagegen nicht verschwiegen werden können. In der Tafel von Brigetio ist von zwei Arten von Soldatenurkunden die Rede, solchen die vor 311 üblich waren⁵ und solchen⁶, die durch den vorliegenden Erlaß neu angeordnet werden. Über den Inhalt der letzteren werden wir durch die Tafel von B. selbst orientiert, weniger klar geht aber daraus Form und Inhalt der vor 311 gebräuchlichen *exempla* hervor. Egger meint, wie die ausgeschriebenen Stellen zeigen, daß diese sich mit den von H. Nesselhauf in CIL. XVI zusammengestellten Bronzediptychen deckten. Nun kennt Egger selbstverständlich PSI Nr. 1026⁷. Er schreibt daher⁸: „Legionare und Legionsreiter haben nie Bronzediptychen bekommen, aber es bestand kein Hindernis, daß der einzelne sich eine Kopie der Entlassungsurkunde ver-

¹ Text und Behandlung: E. Paulovics, La table de privilèges de Brigetio. *Archaeologia Hungarica* 20 (1936); R. Egger, Aus dem Leben der donauländischen Wehrbauern. Sonderdruck aus *Anz. d. Österr. Akad. d. Wiss., Phil. Hist. Kl.* 1949 Nr. 1. Für den hier behandelten Abschnitt ist auch wichtig A. Passerini, La tavola dei privilegi di Brigetio. *Athenaeum* 20, 1942, 121—126. Text auch in *Rev. Arch.* 1937, 403 Nr. 232 und S. Riccobono, *Fontes iuris Romani Antejustiniani* I², 455 ff.

² A. a. O. 13. ³ A. a. O. 12.

⁴ Deren anderweitige Ergebnisse sollen keineswegs geschmälert werden. Gerade in dem hier behandelten Abschnitt hat Egger z. B. das *simul* als gleichbedeutend mit *siunlac* ausgezeichnet erklärt.

⁵ Z. 19—21 *licet . . . exciperent.* ⁶ Z. 22 ff.

⁷ = CIL. XVI S. 146 Nr. 13 (*Veterani ex legionibus instrumentum accipere non solent.*); dazu vor allem A. Degraffi, *Aegyptus* 10, 1929, 243 ff.; W. Seston, *Rev. de Phil.* 1933, 375 ff.; Degraffi, *Riv. di Fil. Class.* 1934, 198. ⁸ A. a. O. 11.

schaffte“. Beide Teile dieses Satzes sind getrennt voneinander richtig, jedoch nicht in dieser Zusammenstellung. Auch die Legionare konnten sich wohl Kopien der Entlassungsurkunde verschaffen. Ein Irrtum aber ist die Meinung, daß diese Entlassungsurkunden sich inhaltlich mit den Bronzediplomen deckten⁹. Das verkennt den Inhalt der Diplome. Diese befassen sich nur mit Civitätsverleihungen an Peregrine bzw. mit der Erteilung des Conubiums mit peregrinen Frauen. Das gehört nicht unbedingt zu einer *honesta missio*. Die Diplome setzen die *honesta missio* voraus; diese selbst aber erteilen sie nicht. Dies ist längst auf Grund der Formel der Diplome¹⁰ festgestellt worden¹¹. Ich habe es an anderer Stelle¹² mit weiteren Gründen zu unterbauen versucht. Es sind dies die Erwähnung einer ἀπογραφὴ περιέχουσα ἐστρατεῦσθαι αὐτὸν ἔτεσι κς̄ καὶ ἀπολελῦσθαι ἐντείμῳ ἀπολύσει neben einem normalen Bronzediplom in Pap. Hamburg I Nr. 31¹³, sowie die Tatsache, daß offenbar auch unter den Auxiliarveteranen Leute waren, die zwar ehrenvoll entlassen waren, aber dann keine Diplome erhielten und zu erhalten brauchten, wenn sie römische Bürgerinnen heirateten. Für einen bürgerlichen Veteranen, der sich mit einer römischen Bürgerin verehelichte, brachte ja auch das übliche Militärdiplom keinerlei Änderung in der Rechtsstellung. Dies ist auch für das Fehlen der Diplome bei den Legionaren zu beachten, die in der Regel schon während des Dienstes römische Bürger waren und gewöhnlich römische Bürgerinnen heirateten bzw. heiraten sollten. Für solche Legionsveteranen war es dementsprechend auch unnötig, sich Vergünstigungen abschriftlich bescheinigen zu lassen, wie sie in den Diplomen stehen, d. h. die in der Tafel von B. erwähnten vor 311 gebräuchlichen *exempla* können sich wenigstens für Legionare im Inhalt nicht mit den Diplomen, nämlich Civitäts- und Conubiumsverleihung, decken.

Nach Eggers und auch Passerini's Meinung betrifft die Tafel von B. auch Alen- und Kohortensoldaten. Ausdrücklich erwähnt sind nur¹⁴ *legionarii milites* und *equites in vexillationibus constituti Inlyricani*. Dafür, daß *alares* und *cohortales* in der Tafel von B. nicht gemeint sind, würde auch der Umstand sprechen, daß die entsprechenden Abstufungen im Umfang der *capitatio* fehlen, wie wir sie in Cod. Theod. 7, 20, 4, 5¹⁵ vom Jahre 325 bei der Erwähnung der *alares* und *cohortales* finden. Aber es mag gerade auf Grund dieses Gesetzes gern zugestanden werden, daß auch zur Zeit der Tafel von B. für Auxiliarsoldaten Erleichterungen in der *capitatio* verordnet waren, wobei wahrscheinlich nur der Umfang der Vergünstigungen nach Truppengattungen verschieden war. Ich habe hier den Abschnitt Z. 19–24 der Tafel im Auge, den ich eingangs zitierte,

⁹ Dem gleichen Irrtum unterliegt Passerini, Athenaeum 20, 1942, 142f.

¹⁰ Stipendiis emeritis dimissis honesta missione; vgl. die verschiedenen Fassungen CIL. XVI S. 158.

¹¹ Mommsen CIL. III S. 2015; Wilcken, Grundzüge (1912) 398; J. Lesquier, L'armée romaine d'Égypte (1918) 291.

¹² Zur Rekrutierung der Alen und Kohorten an Rhein und Donau. Die Abhandlung erscheint demnächst in den von A. Alföldi herausgegebenen Dissertationes Bernenses.

¹³ = CIL. XVI S. 143 Nr. 2.

¹⁴ Z. 31f.

¹⁵ Ausführlich von Egger a. a. O. 18 ff. behandelt.

und ich räume zugunsten von Egger und Passerini ein, daß dieser Abschnitt nicht anders aussehen würde, wenn am Ende der Urkunde auch *alares* und *cohortales* ausdrücklich erwähnt würden.

Kann nun aber Z. 19–21 (*licet . . . exciperent*) sich grundsätzlich auf die uns bekannten Bronzediplome von Alen- und Kohortensoldaten beziehen? Diese Frage ist aus folgenden Gründen zu verneinen. Die Auxiliardiplome werden, jedenfalls nach dem Jahre 74¹⁶, zweifelsohne in Rom und nicht wie die *exempla* der Tafel von B. im Lager durch den *actarius* ausgestellt. Ferner haben wir mehr Grund zu glauben, daß die Bronzediplome von Amts wegen und nicht auf Antrag des einzelnen erteilt wurden¹⁷. Vor allem aber ist es unmöglich in der durch die Tafel von B. als künftige Neuerung verordneten persönlichen Verleihung eine Änderung gegenüber den Bronzediplomen zu erkennen. Daß diese auch *in personam* ausgestellt waren, ist genügend bekannt¹⁸. Dabei handelt es sich bestimmt nicht bloß um die Angaben der Musterrolle, sondern es werden auch die illegitimen Frauen und Kinder namentlich, und zwar nach dem Befund des Entlassungstages, aufgeführt. Nur am Rande sei erwähnt, daß möglicherweise der Großteil der im Jahre 311 zu entlassenden Auxiliare bereits im aktiven Dienst das Bürgerrecht besaß und Ehen mit römischen Bürgerinnen eingegangen war, so daß der Inhalt der Diplome für sie ebenso wenig wie für die Legionare in Frage kam. Mit den vor 311 gebrauchten *exempla* können jedenfalls auch keine auxiliaren Bronzediplome gemeint sein.

Schließlich ist zu vermerken, daß das zeitliche Argument Eggers nicht als überzeugend gelten kann. Es ist richtig, daß die letzten uns bekannten Diplome aus der Regierungszeit Diocletians stammen. Aber alle Diplome des 3. Jahrh. gehören städtischen Truppen oder der Flotte. Für den Vergleich mit der Tafel von B. kommen aber in erster Linie Truppen aus den Provinzen in Frage. Das letzte auxiliare Diplom¹⁹ stammt nun aus dem Jahre 178, liegt also mehr als 130 Jahre vor der Tafel von B.

Es ergab sich, daß die in der Tafel von B. erwähnten, vor 311 gebrauchten *exempla* keine auxiliaren Diplome sein können; ebensowenig können für die

¹⁶ Wie man den Zeugnennamen entnehmen kann, erfolgte vorher die Beglaubigung der Abschriften in den Standorten oder in den neuen Wohnsitzen.

¹⁷ So m. E. richtig Nesselhauf CIL. XVI S. 148 gegen Kubitschek, Österr. Jahresh. 17, 1914, 186. 193. — Lesquier a. a. O. 304 folgert die amtliche Ausstellung aus der Formel *descriptum et recognitum* ohne weiteren Zusatz, während die Abschriften privater Initiative die Worte *rescriptum et recognitum factum* tragen.

¹⁸ Paulovics a. a. O. 59 erwägt daher sogar, ob nicht unter Diocletian die persönliche Verleihung der Diplome beseitigt und nun durch die Tafel von Brigetio wieder neu eingeführt worden sei. Daß dieses keine Lösung ist, sondern nur ein neues Problem schafft liegt auf der Hand. Paulovics verkennt ebenfalls den grundsätzlichen Unterschied zwischen den Diplomen und den Verordnungen, die sich auf die Immunitäten beziehen. Seine weitere Erklärung besagt, die Verleihung sei vom Kaiser auf den zuständigen *Dux* übergegangen. Dadurch hätten die Leistungen der einzelnen Soldaten besser nach den örtlichen Archivunterlagen festgestellt werden können. Passerini hat a. a. O. 123 mit Recht dagegen geltend gemacht, daß in der Tafel von B. auch feinere Unterscheidungen fehlen und nur *missi honesta missione* nach voller oder wenigstens 20jähriger Dienstzeit und *causarii* unterschieden werden. Im übrigen mußten auch für die in Rom angefertigten Diplome genaue Personalunterlagen für die einzelnen Soldaten eingeholt werden.

¹⁹ CIL. XVI 128.

Legionare damit Abschriften gemeint sein, die im Inhalt den Diplomen entsprechen. Diese Ablehnung verlangt aber eine andere Erklärung für die vor 311 üblichen *exempla*. Egger schreibt²⁰ zu den 311 neu eingeführten Urkunden: „Wesentlich geändert sind Inhalt und Zweck der Urkunde. Nicht mehr Fragen des Bürgerrechts und der Ehe bzw. der Legitimierung von Frauen und Kindern spielen eine Rolle, sondern dem als aktiven Soldaten bereits seßhaften Grenzbauern geht es um die *praemia militiae*, d. i. das Ausmaß seiner Steuerpflichten. Daher braucht er einen speziellen auf seine Person lautenden Schutzbrief“. Es ist kein Zweifel, daß die in der Tafel von B. angeordneten neuen Soldatenurkunden sich auf Steuererleichterungen, die *capitatio*, beziehen. Ebenso sicher ist, daß sich die bekannten Diplome nicht mit Immunitäten und Steuererleichterungen befaßten²¹. Wo aber ist der Beweis, daß die vor dem Jahre 311 erteilten *exempla* nicht Immunitäten zum Gegenstand haben? Ich möchte glauben, daß jeder, der den eingangs zitierten Abschnitt *licerent . . . exciperent* der Tafel von B. noch einmal unvoreingenommen liest, zugeben wird, daß mit größerer Wahrscheinlichkeit die vor 311 üblichen *exempla* sich auch auf Steuererleichterungen beziehen wie auf Civität und Conubium, wie es die Diplome berühren. Dann bliebe für die Neuerung nur das übrig, was auch wirklich bloß dasteht, daß nämlich die Veteranen nunmehr alle eine *specialis in personam missio* bekommen und sich nicht mehr Abschriften der kaiserlichen *epistula missoria* vom *actarius* einholen müssen. Das bedeutete eine Änderung der äußeren Handhabung der Verleihung, eventuell, wie die vorhergehende genaue Aufzählung vermuten läßt, eine Änderung im Umfang der Vergünstigungen, aber nicht eine generelle Neuerung in Inhalt und Zweck. Egger vertritt hingegen die Ansicht, die Tafel von B. bringe erstmalig Steuerbefreiung für Veteranen. Dies geht an den für die Zeit vor 311 bekannten Veteranenimmunitäten vorbei. Es scheint überhaupt etwas verwunderlich, daß die bisherigen Behandlungen dieser Seite der Tafel zwar ausführlich und mit guten Ergebnissen die Immunitäten der Veteranen nach 311 heranziehen, aber diesen Gegenstand vor 311 praktisch außer acht lassen. Dabei liegt aber durch Lesquier²² eine ausgezeichnete Behandlung dieses Themas vor.

Die erste Urkunde über Immunitäten der Veteranen haben wir in einem Edikt Octavians²³. Dazu kommt neuerdings eine zweite Verordnung Octavians, die in Syrien gefunden wurde²⁴. Bemerkenswert ist, daß diese Urkunde neben

²⁰ A. a. O. 12.

²¹ Die einzige Ausnahme bildet das auch sonst etwas aus der Reihe fallende Praetorianerdiplom CIL. XVI 25.

²² A. a. O. 333 ff.

²³ Wilcken, Chrestomatie Nr. 462. Ich zitiere das Wichtigste nach der von Wilcken revidierten Fassung in Syria 15, 1934, 48: Z. 8 ff. *ipsis parentibus liberisque eorum et uxoribus quae secumque erunt immunitatem omnium rerum dare; utique optimo iure optimaque lege cives Romani sunt immunes sunt, liberi sunt militiae muneribusque publicis fungendi vacatio esto . . .*, dann folgen noch Erleichterungen für die Ausübung des Stimmrechtes und Befreiungen von Ämtern.

²⁴ Stele von Rhosos. Die Inschrift ist zuerst veröffentlicht und ausgezeichnet behandelt von P. Roussel, Syria 15, 1934, 33 ff. Text auch CIL. XVI S. 145 Nr. 11, Archiv f. Papyrusforsch. 13, 1939, 192 ff. Zuletzt F. de Visscher, L'Antiquité Classique 13, 1944, 22 ff. mit vollständiger Literaturangabe S. 21 Anm. 1.

einer langen Reihe verschiedenartiger Immunitäten und Vergünstigungen auch die Civität verleiht²⁵. Das führte Roussel auf den Gedanken, es könnte sich um „le premier exemple, développé et transcrit d'un diplôme de veteran“ handeln. Jedoch fehlen den Bronzediptychen, wie bereits hervorgehoben, die auf der syrischen Stele breit ausgeführten Immunitäten vollständig. Bestenfalls kann also allein die Civitätsverleihung²⁶ auf dem Stein mit den Bronzediptychen verglichen werden. Man kann vielmehr aus dem syrischen Stein deutlich sehen und muß dies auch für die Beurteilung der Bronzediptychen klar festhalten, daß die Civitätsverleihung als solche bzw. der Besitz des bloßen Bürgerrechtes nicht ohne weiteres die Immunitäten nach sich zieht²⁷. Diese müssen eigens verliehen werden. Es gab genug römische Bürger, die weder von den municipalen Lasten der Heimatgemeinden noch von der römischen Besteuerung frei waren²⁸. Dies zeigt auch, daß die Civitäts- und Conubiumsverleihung durch die Diptychen noch nicht das Recht gibt, einen Diptychenempfänger als *meliore* oder *optimo iure missus* gegenüber einem anderen Veteranen mit Civität, aber ohne Diptychen, zu bezeichnen²⁹. Die Urkunde aus Syrien vereinigt zwei verschiedene Dinge, die Civitätsverleihung und die Immunitätsvergebung. Die Immunitäten betreffen den weiteren Kreis aller ehrenvoll entlassenen Veteranen; sie sind die eigentlichen allgemeinen Dienstbelohnungen neben den Donativen. Civitätsverleihung und Conubium mit peregrinen Frauen treten nur von Fall zu Fall dort ein, wo ein Peregriner entlassen wird bzw. wo einem Veteranen eine römisch gültige Ehe mit einer Peregrinerin ermöglicht werden soll.

Wichtiger für unsere Untersuchung als die Edikte Octavians sind die Immunitätsverordnungen aus der Zeit, wo sicher auch schon die Diptychenverleihung einsetzte, also seit Claudius³⁰. Zeitlich an erster Stelle ist zu nennen die $\chi\acute{\alpha}\rho\iota\varsigma$ Νέρωνος in Pap. Fouad I Nr. 21³¹ Z. 15 f.: ἔγραψα τοῖς κατὰ νόμον στρα-

²⁵ Ob in Wilcken Nr. 462 die Civität neu verliehen wird oder die Soldaten schon vor ihrer Entlassung Bürger waren, ist nicht sicher zu entscheiden. Vgl. Roussel a. a. O. 49; Passerini, *Le coorti pretorie* (1939) 130 Anm. 5.

²⁶ Abgesehen davon, daß hier auch an die Frau das römische Bürgerrecht verliehen wird und nicht wie in den Diptychen nur das Conubium einer peregrinen Frau.

²⁷ Dieses ist, wenn ich recht verstehe, die irrtümliche Meinung von A. Segrè, *Rendiconti della Pontificia Accademia Rom. di Arch.* 17, 1940/41, 169, was ihn zu weiteren recht unsicheren Folgerungen veranlaßt.

²⁸ Vgl. J. Hatzfeld, *Les trafiquants italiens dans l'Orient Hellénique* (1919) 321 ff. Ich zitiere nach Roussel a. a. O. 53 f., da mir das Werk von Hatzfeld nicht vorliegt. Im übrigen hat seitdem das 3. Edikt von Kyrene diesen Sachverhalt klar erwiesen. Vgl. Stroux-Wenger, *Abh. d. Bayer. Akad.* 1928, 2, 58 und Schönbauer, *Archiv f. Papyrusforsch.* 13, 1939, 192. Umgekehrt zeigt Sueton, *Aug.* 40, daß Immunitäten gelegentlich auch ohne Bürgerrecht vergeben werden konnten.

²⁹ CIL. III S. 2007; XVI S. 148.

³⁰ Daß auch vor Claudius Civität und Conubium an Veteranen verliehen wurde, ist an sich schon wahrscheinlich und wird durch die oben behandelte syrische Urkunde bestätigt. Das heißt aber noch nicht, daß dieses schon in der Form der Bronzediptychen geschah.

³¹ Les Papyrus Fouad I édités par A. Bataille (und andere) (1939). Der Papyrus Nr. 21 ist behandelt von J. Scherer. *Pap. Yale Inv.* 1528 ist ausführlich besprochen von C. B. Welles, *Journ. of Rom. Stud.* 28, 1938, 41 ff. Auf Grund des Pap. Fouad I Nr. 21 ergibt sich, daß es sich auch in Pap. Yale um Veteranen handelt. W. L. Westermann, *Classical Philology* 36, 1941, 21 ff. hat herausgearbeitet, daß die beiden Papyri den gleichen Vorfall betreffen. Ferner ist nun die Auslegung von ἀγωγὴ als disciplina durch die Gleichsetzung mit actio ersetzt. Vgl. auch L. Wenger, *Zeitschr. d. Savignystift.* 62, 1942, 366 ff.

τηγοῦς, ἵνα ἡ χάρις ὀλόκληρος ου ὑμεῖν τηρήθη κατὰ τὸ ἐκάστου δίκαιον, dazu die Parallelstelle in Pap. Yale Inv. 1528 Z. 5 ff.: γράψατε δὲ εἰς πιπτάκια τοῦ ἑκάστος ὑμῶν ἐπιμένει καὶ γράφω τοῖς στρατηγοῖς ἵνα μηδεὶς κόπους παράσχη. Es handelt sich an diesen Stellen offenbar um die Veteranenimmunitäten, die von den Strategen der Nomoi nicht in vollem Umfang zugestanden wurden³². Der Vorfall zeigt auch, daß die Veteranen keine besonderen diesbezüglichen Dokumente in die Hand bekommen hatten, sondern daß die Verordnung nur allgemein erlassen war. Man vergleiche damit die Neueinführung der persönlichen Verleihung in der Tafel von B. Die beiden Papyri beweisen ferner Abstufungen im Umfang der Vergünstigungen entsprechend den Truppengattungen, daher werden die Fälle der Legionare, Auxiliare und Flottensoldaten getrennt³³.

Veteranenimmunitäten betrifft auch das Edikt Domitians auf der Wachstafel von Philadelphia³⁴, das weiter unten noch ausführlicher berührt werden wird. Es verleiht „offensichtlich nur Immunitäten und enthält keine Civitätsverleihungen an die Veteranen und ihre Angehörigen; diese war zweifellos im Entlassungsdekret ausgesprochen“³⁵.

Für das 2. Jahrh. sind die Zeugnisse recht spärlich. Es genügt hier auch, das Wichtigste zu skizzieren und auf die ausführlichere Darstellung Lesquiers zu verweisen. Für das Jahr 172 haben wir die Beschwerde eines Veteranen, der sich auf die fünf Jahre dauernde Befreiung der Veteranen von Leiturgien beruft³⁶. Unter Septimius Severus fällt Dig. 50, 5, 7: *A muneribus, quae non patrimoniis indicuntur, veterani post optimi nostri Severi Augusti litteras perpetuo excusantur*. Verordnungen über Immunitäten der Veteranen bezeugen unter Severus und Caracalla die Digestenstellen 49, 18, 4 u. 5³⁷, für das Jahr 213 Cod. Iust. 5, 65, 1. Aus der ersten Hälfte des 3. Jahrh.³⁸ sind Abstufungen in den Immunitäten je nach Länge der Dienstzeit überliefert in Dig. 27, 1, 8, 2 ff. Für die Mitte des 3. Jahrh. bezeugt Cod. Iust. 10, 44, 1 die Veteranenimmunitäten; unter Diocletian haben wir ausführliche Hinweise in Cod. Iust. 10, 55, 2 f. und in Cod. Iust. 7, 64, 9. Die letzte Stelle lautet: *Veteranis, qui in legione vel vexillatione militantes post vicesima stipendia honestam vel causariam missionem consecuti sunt, onerum et munerum personalium vacationem concessimus. Huius autem indulgentiae nostrae tenore remunerantes fidam devotionem militum nostrorum etiam provocandi necessitatem remisimus*. Man sieht die Verwandtschaft

³² Nicht um die Anerkennung der Civität. Diese ist nur im weiteren Sinne in der Regel Voraussetzung, um überhaupt römische Immunitäten genießen zu können. Hinsichtlich des περι τῆς πολιτείας in Pap. Fouad Nr. 21 Z. 10 bin ich ganz der Auffassung Wengers a. a. O. 373 f.; vgl. auch Scherer a. a. O. 41.

³³ Pap. Fouad Nr. 21, 12 ff.; Pap. Yale 1528, 18 ff.

³⁴ Wilcken, Chrestomatie Nr. 463 Sp. Col. 2. Letzte Behandlung mit ausführlichem Literaturnachweis Schehl, Aegyptus 13, 1933, 137 ff. Ich lege die Fassung von Schehl a. a. O. 144 zugrunde.

³⁵ Schehl a. a. O. 143. Man muß aber einschränken: die Civitätsverleihung war sicher nur für einen Teil in einem Diplom (besser nicht „Entlassungsdekret“, vgl. meine früheren Bemerkungen) ausgesprochen, viele haben das Bürgerrecht sicher schon besessen.

³⁶ Wilcken, Chrestomatie Nr. 396.

³⁷ Vgl. Cod. Iust. 10, 55, 1.

³⁸ Zeit des Modestinus, RE. 8 (1913) 669 (Brassloff). — Nicht um allgemeine römische Immunitäten handelt es sich offenbar in CIL. XIII 6740 a und 11828 aus dieser Zeit.

mit der Tafel von B. auf den ersten Blick und hat m. E. darin einen ganz deutlichen Beweis, daß die Tafel von B. nicht, wie Egger meint, in Inhalt und Zweck etwas generell Neues bringt.

Soweit uns bekannt, sind die erwähnten Immunitätsverfügungen den einzelnen Soldaten nicht von Amts wegen abschriftlich in die Hand gegeben worden³⁹. Es ist daher ganz natürlich, daß sich die Soldaten dort, wo es die Umstände verlangten, entsprechende Abschriften und Bestätigungen verschafften. Dies zeigt das Vorgehen der Veteranen in Pap. Fouad I Nr. 21 bzw. Pap. Yale Inv. 1528; ebenso ist das Edikt Domitians in einer privaten Abschrift erhalten. Dann zeigt sich das Fehlen einer allgemeinen amtlichen Ausstellung an die einzelnen Soldaten auch in Cod. Iust. 10, 53, 2f., die sich an einzelne Beschwerde führende Veteranen richten, die offenbar keine diesbezüglichen Urkunden in der Hand hatten. Abschriften von nur allgemein erlassenen Verfügungen zu dem Zwecke die zugestandenen Immunitäten im Bedarfsfalle gegen Steuerbeamte nachweisen zu können, waren nun auch unsere *exempla* der Tafel von B. Die Abschriften wurden um so nötiger, je mehr die Steuerschraube angezogen wurde und je rigoroser sich die Bürokratie über die Vergünstigungen hinwegzusetzen suchte⁴⁰. Zu Ende des 3. Jahrh. müssen daher abschriftliche Bescheinigungen in immer größerem Maße verlangt worden sein und so erscheint es nicht verwunderlich, wenn wir im Jahre 311 in der Tafel von B. eine Verordnung antreffen, die die Ausstellung solcher Kopien von Amts wegen anordnet⁴¹.

Besonders lehrreich für die bisher vorgelegte Ansicht über die vor 311 üblichen *exempla* ist die Wachstafel von Philadelphia mit dem schon erwähnten Edikt Domitians⁴². Diese Kopie steht nicht auf Bronze; sie ist nicht wie die Diplome in Rom, sondern in Alexandrien abgeschrieben, daher auch von anderen Veteranen als Zeugen beglaubigt. Der Mann, der sich die Abschrift anfertigen ließ, ist ein Legionar⁴³. Dies sind lauter Dinge, die auch für die vor 311 gebrauchten *exempla* der Tafel von B. im Unterschied zu den Bronzediptychen gelten. Es muß erwähnt werden, daß auch Passerini die Tafel von

³⁹ Die Auflösung q(ui) s(ub)s(cripti) s(unt) im Edikt Octavians ist richtig von Schehl a. a. O. 142 Anm. 2 abgelehnt worden.

⁴⁰ Daß es auch früher vorkam, zeigen Pap. Fouad I Nr. 21; Pap. Yale Inv. 1528; Wilcken, Chrestomatie Nr. 396.

⁴¹ Ob diese Kopien ausführlich die Immunitäten aufzählten, also etwa die ganze Tafel von B. wiederholten, ist mindestens unsicher. Der Ausdruck *specialem . . . missionem* (Z. 23) läßt eher darauf schließen, daß im wesentlichen nur die Tatsache der ehrenvollen Entlassung und der Gewährung der gerade gültigen Immunitäten und das Datum bestätigt wurden. Lesquier a. a. O. 346 und Egger a. a. O. 18 ff. haben gezeigt, daß der Umfang der Immunitäten häufig wechselte. Es kam also auch darauf an, die gerade zur Zeit der Entlassung des betreffenden Veteranen gültigen Immunitäten gegenüber späteren möglicherweise ungünstigeren Regelungen zu sichern. Darauf scheint mir das permanente *securitate stabili firmissima perfruatur* (Z. 24) im besonderen zu gehen.

⁴² Wilcken, Chrestomatie Nr. 463 Col. 2, dazu die Zeugen in Col. 1.

⁴³ Dieses wäre allerdings in dem vorliegenden Falle nicht sehr beweisend, da dieser Legionar wahrscheinlich ursprünglich Flottensoldat war (vgl. Lesquier a. a. O. 317). Doch haben wir jetzt in Pap. Michigan VII Nr. 432 wahrscheinlich aus dem Jahre 95 den Anfang einer ähnlichen Urkunde, wo sicher die leg. XXII Deiotariana genannt ist.

Philadelphia für seine Betrachtung der Tafel von Brigetio herangezogen hat⁴⁴. Jedoch läßt er die übrigen oben zitierten vorkonstantinischen Zeugnisse über Veteranenimmunitäten außer acht und beurteilt daher die Tafel von Philadelphia selbst nicht ganz richtig. Er faßt deren verschiedene Teile als Einheit auf und sieht darin eine einzige Urkunde, die einem Bronzediplom entspreche⁴⁵. Man erkennt die Ursache für den Irrtum von Passerini am besten aus seiner abschließenden Bemerkung⁴⁶: „Mi pare opportuno sottolineare il fatto che, fino al Constantino e Licinio, salvo qualche possibile eccezione, quale è quella accennata di Domiziano, ai legionari (e ai soldati in genere sprovvisti di diplomi) non si rilasciavano all'atto del congedo privilegi personali“. Passerini glaubt offenbar, daß nun mit der Tafel von B. als Neuerung auch den Legionaren solche „privilegi personali“ verliehen wurden, die vorher nur die auxiliaren Diplompfänger bekamen. Diese Auffassung verkennt, daß die in der Tafel von B. angeordneten Soldatenurkunden sich nur mit Immunitäten befassen, die Bronzediplome aber nicht mit Immunitäten, sondern mit Civität und Conubium. Passerini stellte beides ohne feinere Unterscheidung als „privilegi personali“ zusammen und setzt auf dieser Basis mit Unrecht Immunitätsverordnungen und Bronzediplome einander völlig gleich. In Wirklichkeit haben wir auch auf der Tafel von Philadelphia Abschriften dieser zwei verschiedenen Urkundenarten. Col. 2 ist ein Edikt Domitians über Veteranenimmunitäten⁴⁷ und gehört mit den anderen Verordnungen über Immunitäten und im weiteren mit der Tafel von B. zusammen. Col. 3 der Tafel von Philadelphia bringt aber eine Abschrift einer Civitäts- und Conubiumsverleihung und gehört inhaltlich mit den Bronzediplomen nicht aber mit der Tafel von B. zusammen. Auch eine Gleichordnung der Col. 3 etwa bloß mit den vor 311 gebräuchlichen *exempla* der Tafel von B. ist, wie diese Untersuchung zeigte, aus inhaltlichen Gründen unmöglich. Eine Vergleichung dieser *exempla* mit Col. 3 der Tafel von Philadelphia oder die dem entsprechende Gleichordnung mit den Bronzediplomen ist auch gar nicht nötig, da wir genügend Verordnungen über Veteranenimmunitäten aus den ersten drei Jahrhunderten der Kaiserzeit — darunter Col. 2 der Tafel von Philadelphia — haben, die generell den Bestimmungen der Tafel von Brigetio entsprechen. Die Tafel von Philadelphia ist nicht in dem Maße eine Ausnahme, wie Passerini meint, sondern das Ausnahmsweise kann nach unserem derzeitigen Kenntnisstand nur für Col. 3, nämlich die Civitäts- und Conubiumsverleihung an Legionare, behauptet werden.

Als Ergebnis dieses Aufsatzes fasse ich zusammen: Die in Z. 21 der Tafel von B. erwähnten vor dem Jahre 311 üblichen *exempla* können weder Bronzediplome noch im Inhalt entsprechende Abschriften von solchen sein. Infolgedessen kann die Tafel von B. über das Aufhören der Bronzediplome nichts aussagen. Aller Wahrscheinlichkeit nach befassen sich die vor 311 üblichen *exempla* auch bereits mit Soldatenimmunitäten, die längst vor 311

⁴⁴ Athenaeum 20, 1942, 125f.

⁴⁵ A. a. O. 125.

⁴⁶ A. a. O. 126.

⁴⁷ Daß dieser Teil für sich allein betrachtet werden muß, ist keine neue Ansicht. Vgl. die Behandlung von Schehl a. a. O.

nachzuweisen sind. Die Tafel von B. bringt demgegenüber nicht eine generell neuartige Verordnung über Steuererleichterungen der Veteranen. Sie verordnet lediglich einen neuen Modus der Ausfertigung der Immunitätsbestätigungen und ändert vielleicht — was aber für die grundsätzliche Verwandtschaft mit den früheren Immunitätsverordnungen keine Rolle spielt — den Umfang oder die Art der gewährten Erleichterungen im Anschluß an Änderungen im Belastungssystem der römischen Steuerverwaltung.

Nachdem Eggers Erklärung für das Verschwinden der Bronzediplome abgelehnt und wohl auch widerlegt ist, soll abschließend auf den Erklärungsversuch hingewiesen werden, den ich in der schon erwähnten Arbeit „Zur Rekrutierung der Alen und Kohorten an Rhein und Donau“ gemacht habe. Das Wesentliche sei kurz skizziert. Es zeigt sich, daß Auxiliarsoldaten auch dann, wenn sie schon im aktiven Dienst römische Bürger sind, Diplome erhalten können. Während aber die Zahl der Bürger unter den aktiven Auxiliarsoldaten im 2. Jahrh. immer mehr wächst, geht der Anteil der Bürger an den Diplompempfängern nicht in die Höhe, eher sogar zurück. Als Grund für die Diplomverleihung an Bürger ergibt sich nun deren Heirat mit peregrinen Frauen. Da sich aber im 2. Jahrh. auch Tendenzen zeigen, wie bei den Legionären so auch bei den Auxiliaren, die Eheverbindungen mit peregrinen d. i. an der Grenze mit barbarischen Frauen zu erschweren bzw. da auch unter den Ehepartnerinnen das römische Bürgerrecht immer stärker verbreitet gewesen sein dürfte, darf man die Vermutung aussprechen, daß mit der steigenden Verbreitung des Bürgerrechtes sowohl unter den aktiven Auxiliarsoldaten selbst wie unter den Frauen die Diplome mit ihrer Verleihung von Civität und Conubium mit Peregrinen von selbst überflüssig wurden, vielleicht auch durch eine Verordnung ausdrücklich abgeschafft wurden. Flotten- und Praetorianerdiplome dürften nach der Constitutio Antoniniana in der Regel auch nur abusiv gebraucht sein.

München.

Konrad Kraft.

Über einige wenig bekannte Reiterscheiben.

Eine überaus interessante Fundgruppe der Völkerwanderungszeit bilden die Reiterscheiben. In den letzten Jahren haben sich vor allem H. Zeiß und H. Kühn mit ihnen beschäftigt¹. Kühn verdanken wir eine eingehende Beschreibung aller ihm bekannt gewordenen Stücke und eine Analyse ihrer Herkunft und Bedeutung. Als besonders wertvoll erweist sich, daß er das gesamte Material in Abbildungen vorgelegt hat. Als Nachtrag sei auf drei Reiterscheiben hingewiesen, welche an Stellen publiziert worden sind, die der Fachwelt mehr oder minder unzugänglich blieben, oder an denen man sie nicht erwartete.

1. Nach dem ersten Weltkrieg wurde in Doornik eine Reiterscheibe gefunden, die in die Altertümersammlung der Stadt kam. Im Museumskatalog des Jahres 1925 ist sie beschrieben und abgebildet². Dieser Veröffentlichung wurde unsere

¹ H. Zeiß, *Sudeta* 11, 1935, 121 ff.; H. Kühn, *Ipek* 12, 1938, 95 ff u. Taf. 41—48.

² *Catalogue sommaire des Antiquités et oeuvres des Arts décoratifs, conservées au Musée de la Halle-au-Draps à Tournay* (1925) — Abb. der Reiterscheibe: S. 14 Abb. 13.